

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revogtsstraße 11), sowie von den Herren Erben Weißer in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro Spaltige Beiträge mit 15 Pf. berechnet. Für Interesse größerer Anfangs- und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 4 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinbarungen müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr. 39.

Sonnabend, den 28. September

1912.

Hauslisten.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 die Haushalte bez. deren Stellvertreter **Hauslisten** ausgehändigt werden, welche nach den vorliegenden Anleitungen nach dem Stand vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mieter selbst anzugeben sind, und daß sich die leichteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses unterliegenden Nachteile auszuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetz vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Zufertigung herbeigeführt an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von **erwachsenen Personen**, welche bei der Fertigung der Listen sich etwas notwendig machen, Auskünfte erteilen können, abzugeben.

Reichenbrand und Rabenstein, am 26. September 1912. **Die Gemeindevorstände.**

Am 30. September dieses Jahres wird der II. Termin der diesjährigen **Einkommen- und Ergänzungsteuer** fällig und ist

spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres

Bei Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortsteuererinnahme zu tragen. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein **Beitrag für die Handels- und Gewerbeförderung zu Chemnitz** nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark des jüngsten Steuersatzes erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommen-Steuer-Katasters eingetragene Einkommen entfällt.

Reichenbrand, am 26. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Am 1. Oktober dso. Jo. werden die **Brandversicherungsbeiträge** auf den II. Termin 1912 in Höhe von 1½ Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind

spätestens bis zum 15. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortsteuererinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urkiste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter O angefügten Gesetzesparagraphe hiermit bekannt gemacht, daß diese Urkiste vom 1. Oktober 1912 an eine Woche lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnem zur Einsicht ausgestellt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urkiste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1912.

Der Gemeindevorstand.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Beschuldigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkommung des bürgerlichen Ehrentreutes oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Amtier zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreihäufigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;

9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,

- und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:
10. die Abteilungsvoirstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
11. der Präsident des Landeskonsistoriums;
12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
13. die Kreis- und Amtshauptleute;

14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amthauptmannschaften ausgenommen sind.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Versteigerung.

Sonnabend den 5. Oktober ds. Jo. vorm. 11 Uhr sollen im hiesigen Gemeindeamt mehrere Wänder gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Reichenbrand, den 27. September 1912.

Der Vollstreckungsbeamte.

Bekanntmachung.

Gelegentlich des Quartalswechsels nimmt man Veranlassung, die Einwohnerchaft auf die pünktliche Bewirkung der An-, Um- und Abmeldungen von Personen jeden Alters, innerhalb 2 Tagen, sowohl im eigenen, als auch im Interesse einer geordneten Meldebeamtsverwaltung hinzuweisen. An- und Abmeldungen sind tunlichst persönlich zu bewirken. Da jedoch hierzu zugezogene Personen die persönliche Anmeldung nicht möglich, so haben sie im hiesigen Einwohnermeldeamt — Rathaus Zimmer 5 — einen Personalbogen zu entnehmen und denselben nach eigenständiger, genauer Ausfüllung — in leserlicher Schrift unter Beifügung von Legitimationsspäpern (Familienausfertigung, Trau- und Geburtschein, Militärpapiere, Arbeits- und Dienstbuch u. a.) sofort wieder befiehlt einzureichen.

Legitimationsspäper sind stets auch bei persönlicher Anmeldung vorzulegen.

An- und Abmeldungen sind unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheins zu bewirken.

Gleichzeitig werden die Haus- bzw. Quartierwirte darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die leistungsfähige An-, Um- und Abmeldung ihrer Ab- bzw. Untermieter mit verantwortlich sind.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften zieht Bestrafung nach sich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. September 1912.

Handelsgewerbe am Erntefest-Sonntage.

Die Geschäftsstunden zum Handel mit Fleischwaren und Delikatessen, sowie mit sonstigen G.

Trink- und Materialwaren — einschl. von Tabak und Zigaretten — am **Erntefest-Sonntage** den 29. September er. werden hiermit zufolge amtsaufsichtsamtlicher Bekanntmachung vom 27. September 1894 auf die Zeiten
vom 6½ bis 8½ Uhr vormittags, 11 bis 1 Uhr mittags
und 3 bis 9 Uhr nachmittags
und für den übrigen Handel von vormittags 11 bis 9 Uhr abends festgesetzt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. September 1912.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1912 ist der 2. Termin der staatlichen **Einkommen- und Ergänzungsteuer** fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortsteuererinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Schümige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den **Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbeförderung zu Chemnitz** nach Höhe von 2 Pfennigen bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuertages erhoben, welcher auf das in Spalte 4 des Einkommensteuer-Katasters eingetragene Einkommen entfällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. September 1912.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober dso. Jo. werden die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1912 mit 1½ Pfennig von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig. Die Beiträge sind bis spätestens dem 10. Oktober 1912

bei Vermeidung des **Zwangsvollstreckungsverfahrens** an die hiesige Ortsteuererinnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. September 1912.

Gemeindeanlagen und Schulgeld.

Am 1. September war der 3. Termin der diesjährigen **Gemeindeanlagen und des Schulgeldes** fällig. Gegen die Schümige wird nunmehr alsbald das **Mahn- und Belreibungsvorfahren** eingeleitet werden, wenn Zahlung nicht umgehend erfolgen sollte.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. September 1912.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Uhr.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. September 1912.

Bekanntmachung, das polizeiliche Meldewesen betr.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Quartalswechsel wird die hiesige Einwohnerchaft auf die strenge Einhaltung der polizeilichen Meldevorschriften hingewiesen. Im besonderen werden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Jede Person, welche in Neustadt zu bleibendem oder vorübergehendem Aufenthalt zieht, hat sich binnen 3 Tagen nach dem Zugange unter Vorlegung von Ausweispapieren anzumelden. Wohnungswchsel innerhalb des Ortes sind ebenfalls binnen 3 Tagen unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheins anzugeben.

Abmeldungen bei Verzügen haben noch vor dem Wegzuge zu erfolgen.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die **Haus- bzw. Quartierwirte** in allen Fällen für pünktliche An-, Um- und Abmeldung mit verantwortlich sind, welche Bestimmung in letzter Zeit häufig nicht beachtet worden ist.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften werden unnothachtlich bestraft.

Neustadt, am 26. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats ist der 2. Termin der staatlichen **Einkommen- und Ergänzungsteuer** fällig. Die Steuer ist bis spätestens zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortsteuererinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Schümige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 26. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der 3. Termin Wassersteuer bis zum

14. Oktober dieses Jahres

an die Wasserwerkskasse abzuzahlen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Schümige die zwangsweise Belreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 26. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober dieses Jahres fälligen **Brandversicherungsbeiträge** sind nach Ortsgefahrenklasse III mit 1¼ Pf. pro Einheit bis spätestens zum

10. Oktober dieses Jahres

bei Vermeidung der zwangswise Belreibung an die hiesige Ortsteuererinnahme abzuführen.

Neustadt, am 26. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

die **Reinhaltung der Fußwege etc. betreffend.**

Den Bestimmungen des Regulatios betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen der Gemeinde Neustadt über die **Reinhaltung der Fußwege** ist in letzter Zeit vielfach nicht nachgegangen worden. Die Bestimmungen werden deshalb hiermit ausgeschwiegen und die **Reinhaltung der Fußwege** den **Grundstückseigentümern zur Pflicht gemacht.**

Zu widerhandlungen werden mit Strafe geahndet werden.

Neustadt, am 26. September 1912.

§ 1.

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, die Fußwege vor der ganzen Länge seines Grundstücks, sei es Haus- oder Gartengrundstück, Bau- oder sonstiger Weg, soweit sie an öffentlichen Straßen oder Wegen liegen, stets rein und von Hindernissen frei zu halten.

Fußweg im Sinne dieses Regulatios ist der erhöhte und abgegrenzte Fußweg mit Bordkante oder Plattenbelag (Bürgersiel) und bei Stroh und Wegen, die mit Fußwegen dieser Art nicht versehen sind, ein 2 m breiter Teil der betreffenden Straßen oder Wege, von der Grenze des anliegenden Grundstücks ab gerechnet, längs der Straßenfront.

Die Fußwege und Schnittgerinne, mit Ausnahme des Schnittgerinnes der fiktionalen Hohen Straße, sind so oft als nötig, mindestens aber an jedem einen Sonn- oder Feiertags vorangegangenen Tage zu kehren und zu reinigen. Daselbe hat spätestens bis Sonn- oder Feiertags früh 7 Uhr zu geschehen.

Bei Unterlassung der Fußwegreinigung durch die betreffenden Grundstückseigentümer kann die Reinigung auf Kosten der Schümigen durch den Gemeindevorstand angeordnet werden.

§ 3.

Bei vorhandenem Staub müssen die Fußwege und Schnittgerinne vor dem Kehren gehrig mit Wasser bespritzt werden. Der Kehricht und Unrat